

CECONOMY

**Ergänzung aus November 2019
zu der Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der CECONOMY AG
zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex
gemäß § 161 AktG aus September 2019**

Im September 2019 haben Vorstand und Aufsichtsrat der CECONOMY AG zuletzt ihre Erklärung zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG abgegeben. Vorstand und Aufsichtsrat der CECONOMY AG haben erklärt, dass sie allen Empfehlungen der am 24. April 2017 im Bundesanzeiger bekanntgemachten Fassung des Deutscher Corporate Governance Kodex vom 7. Februar 2017 („DCGK“) mit Ausnahme der Empfehlungen gemäß Ziffer 4.2.1. Satz 1 HS 2 (Ernennung eines Vorstandsvorsitzenden oder Sprechers), Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Sätze 2 bis 6 des DCGK (fixe und variable Bestandteile der monetären Vergütungsteile der Vorstandsvergütung), Ziffer 7.1.2 Satz 3 (Fristen zur Offenlegung) und Ziffer 2.3.2 (Erleichterung der persönlichen Wahrnehmung der Rechte der Aktionäre und der Stimmrechtsvertretung im Hinblick auf das Aufleben des Stimmrechts der Vorzugsaktien) entsprochen haben und dass sie beabsichtigen, zukünftig sämtlichen Empfehlungen des DCGK zu entsprechen.

Vorstand und Aufsichtsrat der CECONOMY AG erklären nunmehr ergänzend:

Aufgrund dessen, dass die weitere Bestellung von Herrn Dr. Bernhard Düttmann zum Vorstandsmitglied und Vorstandsvorsitzenden übergangsweise, als Stellvertreter des infolge des Ausscheidens des vormaligen Vorstandsmitglieds Jörn Werner fehlenden Vorstandsmitglieds, für den Zeitraum vom 17. Oktober 2019 bis zum 16. Oktober 2020 erfolgt ist, enthält die Vergütung, die Herr Dr. Bernhard Düttmann nach Maßgabe des Anstellungsvertrags zwischen der CECONOMY AG und Herrn Dr. Bernhard Düttmann für die Vorstandstätigkeit erhält, ausnahmsweise keine variablen Vergütungsbestandteile. Hintergrund hierfür ist, dass der Aufsichtsrat für den übergangsweisen Zeitraum der Bestellung eine variable Vergütung für nicht geeignet erachtet. Demnach wird durch den Anstellungsvertrag von Herrn Dr. Bernhard Düttmann der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 2 des DCGK, wonach die monetären Vergütungsteile der Vorstandsvergütung fixe und variable Bestandteile umfassen sollen, ausnahmsweise nicht entsprochen. Folgerichtig wird insoweit auch den Empfehlungen in den Sätzen 3 bis 6 des zweiten Absatzes der Ziffer 4.2.3 des DCGK, welche variable Vergütungsbestandteile voraussetzen, vorübergehend nicht entsprochen. Die CECONOMY AG beabsichtigt jedoch bei zukünftigen Bestellungen von Vorstandsmit-

gliedern die bisher bestehende Vergütungsstruktur, deren monetäre Vergütungsteile fixe und variable Bestandteile umfasst, wieder zu berücksichtigen und somit den Empfehlungen in Ziffer 4.2.3 Absatz 2 des DCGK zukünftig wieder durchgängig zu entsprechen.

Diese Ergänzung der Erklärung aus September 2019 ersetzt nicht die Entsprechenserklärung aus September 2019. Die Erklärung aus September 2019 wird durch diese Erklärung vielmehr ergänzt und gilt ansonsten weiter fort.